



OTIF/RID/RC/2016/24
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2016/24)

29. Juni 2016

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 19. bis 23. September 2016)

Tagesordnungspunkt 5 a): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Offene Fragen

Gefahrgutbeauftragter – Vorschläge für Übergangsvorschriften

Antrag des Europäischen Verbands der Gefahrgutbeauftragten (EASA)

ZUSAMMENFASSUNG

<i>Erläuternde Zusammenfassung:</i>	Ziel dieses Dokuments ist es, Übergangsvorschriften vorzuschlagen.
<i>Zu treffende Entscheidung:</i>	Abschnitt 1.6.1 wie vorgeschlagen ändern.
<i>Damit zusammenhängende Dokumente:</i>	OTIF/RID/RC/2016-A, Absatz 38.

Einleitung

Die Gemeinsame Tagung hat bei ihrer Frühjahrstagung 2016 den Vertreter der EASA gebeten, Übergangsvorschriften für die beschlossenen Änderungen zu den Unterabschnitten 1.8.3.1, 1.8.3.2, 1.8.3.3 und 1.8.3.18 vorzuschlagen.

Anträge

- "1.6.1.xx Ungeachtet der ab 1. Januar 2019 anwendbaren Vorschriften der Unterabschnitte 1.8.3.1, 1.8.3.2, 1.8.3.3 und 1.8.3.18 müssen Unternehmen, deren Tätigkeiten das Versenden gefährlicher Güter auf der Schiene/auf der Straße/mit Binnenschiffen umfasst, bis zum 31. Dezember 2022 keinen Sicherheitsberater für die Beförderung gefährlicher Güter benennen."
- "1.6.1.xx Die Vertragsstaaten/Vertragsparteien dürfen bis zum 31. Dezember 2022 weiterhin Schulungsnachweise für Gefahrgutbeauftragte gemäß dem bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Muster anstelle des den ab 1. Januar 2019 geltenden Vorschriften des Unterabschnitts 1.8.3.18 entsprechenden Musters ausstellen. Diese Schulungsnachweise dürfen bis zum Ablauf ihrer fünfjährigen Geltungsdauer weiterverwendet werden."
-